

Satzung

**der Elternvereinigung hörgeschädigter Kinder in Hessen e.V.
Sitz: Bad Camberg - Fassung vom 10.05.2014**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Elternvereinigung hörgeschädigter Kinder in Hessen“. Er hat seinen Sitz in Bad Camberg. Der Verwaltungssitz ist am Wohnsitz des jeweiligen Vorsitzenden. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Vereinigung ist die Förderung hörgeschädigter Kinder in allen Lebensbereichen mit dem besonderen Ziel der vollen Erschließung der schulischen Ausbildungsmöglichkeiten und der beruflichen Eingliederung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Information der Eltern, Arbeitstagen, durch die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, den Schulen für Hörgeschädigte, den Elternvertretern dieser Schulen, den Elternverbänden in Deutschland und Europa, den Fachlehrern, den Ärzten und den Hörmittelinstituten. Die Arbeit dieser Stellen soll angeregt werden. Der Verein nimmt Einfluß auf die Gesetzgebung, welche die hörgeschädigten Kinder und deren Eltern betrifft.
- (4) Die Öffentlichkeit soll mit den Problemen des hörgeschädigten Kindes vertraut gemacht werden. Dies wird unter anderem angestrebt durch die Herausgabe von geeignetem Schriftgut.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Seine Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können Eltern oder Erziehungsberechtigte hörgeschädigter Kinder sowie diese selbst werden.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können Personen werden, die die Belange hörgeschädigter Kinder fördern.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muß nicht begründet werden.
- (4) Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft an Personen verleihen, die sich um hörgeschädigte Kinder besonders verdient gemacht haben.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt 1) durch Tod eines Mitgliedes, 2) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, 3) durch Ausschluß eines Mitgliedes gemäß Beschluß des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhalten hat. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme und Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung des Ausschlus-

ses – maßgebend ist das Datum des Poststempels – die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 7) und die Mitglieder-versammlung (§ 8).

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern, darunter immer der/die erste Vorsitzende. Der Vorstand besteht höchstens aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassenführer/in und bis zu 6 weiteren Mitgliedern.
- (2) Vertretungsberechtigt sind der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes. Der/die 2. Vorsitzende vertritt den/die 1. Vorsitzende/n. Über weiter notwendig werdende Vertretungen entscheidet der/die 1. Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie führen die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
- (4) Der Vorstand tritt auf Einladung des/der 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit ergibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Vorstandssitzung ist eine kurze Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind in vollem Wortlaut aufzunehmen.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand dessen Funktion einem anderen Mitglied bis zur nächsten Vorstandswahl übertragen.
- (6) Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (7) Wenn Mitglieder oder Vorstandsmitglieder für bestimmte Projektaufgaben tätig werden, kann ihnen eine angemessene Vergütung zugesagt und gezahlt werden. Solche Aufgaben können zum Beispiel in der Leitung eines bestimmten Projekts oder in der tätigen Mitwirkung bei einem bestimmten Projekt bestehen. Die Vergütung darf nicht höher sein als die ortsübliche Vergütung für vergleichbare Leistungen. Der Vorstand, ohne Beteiligung des betroffenen Vorstandsmitglieds, beschließt über den Leistungsumfang und die angemessene Vergütung. (Grundlage §3 Nr. 26a EStG.)

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, und zwar möglichst im November. Sie ist vom Vorstand 4 Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Der Vorstand bestimmt den Ort. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen und Arbeitstagungen einberufen. Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe von Gründen verlangt.
- (2) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist: a) die Erarbeitung von Empfehlungen an den Vorstand, b) die Wahl der Vorstandsmitglieder, c) die Beschlußfassung über den Mitgliedsbeitrag, d) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, e) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes, f) die Wahl von zwei Kassenprüfern und g) die Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfer. Die Mitglieder-versammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen in den in § 9 vorgesehenen Fällen.

- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind in vollem Wortlaut aufzunehmen.

§ 9 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

- (1) Eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins können nur in einer mit diesen Tagesordnungspunkten einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlußfassung ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Hessische Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen e.V. und an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Hessen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten hörgeschädigter Kinder zu verwenden haben.

Erste Fassung der Satzung vom 9.11.1965, beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter Nr. 4678 eingetragen am 4.8.1966, Änderungen zuletzt vom 10.05.2014.

Die Elternvereinigung ist durch Bescheid des Finanzamtes Frankfurt **als gemeinnützig anerkannt**. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 20 Euro im Jahr und kann ebenso wie Spenden bei der Lohn- und Einkommensteuer steuermindernd geltend gemacht werden. Alle Mitglieder erhalten den „Elternbrief“ kostenlos.

Kontakt:

Elternvereinigung hörgeschädigter Kinder in Hessen e.V.

c/o Marie Martin (Vorsitzende)

Bächelsgasse 4a

65520 Bad Camberg

Tel. 06434 - 3070012

E-Mail: elternvereinigung-hessen@gmx.de

www.hoergeschaedigte-kinder-hessen.de

Datum

Marie Martin (1. Vorsitzende)

Nicole Schilling (2. Vorsitzende)